



Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Pooltestung in allen Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegen

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.05.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die vom Petenten eingereichte Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bezüglich der Pooltestung in allen Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegen wird aus den erläuterten Gründen abgelehnt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten hierüber zu unterrichten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Kosten für die Förderung der Kindertagesbetreuung werden im Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – abgerechnet.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Das weitere Verfahren regelt § 6 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Bei der Verwaltung ist am 22.03.2022 eine Anregung nach § 24 GO NRW eingegangen. Der Jugendamtselternbeirat in der Stadt Beckum beantragt, die Stadt Beckum möge 2 verpflichtende Lolli-Tests mit anschließender PCR-Auswertung (nachfolgend Pooltests genannt) je Woche für alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege (Großtagespflege) für Kinder bis zum Schulbeginn bei Aufkommen einer neuen Covid-19 Welle im Herbst/Winter 2022 einführen. Zum weiteren Inhalt wird auf die als Anlage zur Vorlage beigefügte Anregung nach § 24 GO NRW verwiesen.

Die Anregung nach § 24 GO NRW ist zulässig. Sie ist damit dem Rat als dem zuständigen Petitionsorgan zur Bearbeitung und Erledigung vorzulegen.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Petent grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass sich der Rat oder ein von ihm beauftragter Ausschuss inhaltlich mit dem Begehren befasst und ihn abschließend über seine Entscheidung unterrichtet. Die Zuständigkeiten für die Entscheidung in der Sache bleiben hiervon unberührt. Soweit der Rat oder der von ihm beauftragte Ausschuss daher nicht für die Entscheidung über die aufgeworfenen Fragen zuständig ist, soll er nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Hauptsatzung der Stadt Beckum die Anregung und Beschwerde den insoweit zuständigen Organen zur Stellungnahme vorlegen. Er kann darüber hinaus selbst über die Angelegenheit beraten und gegenüber dem zuständigen Organ sowie dem Petenten eine eigene Stellungnahme abgeben. Die abschließende Entscheidung ist dem Petenten mitzuteilen, um das Petitionsverfahren zu erledigen.

Mit Ablauf des 08.04.2022 ist die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO), die unter anderem auch die Kindertagesbetreuung betrifft, außer Kraft getreten. Es gelten die allgemeinen Regeln der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 03.04.2022. Diese ist – nach jetzigem Rechtsstand – bis zum Ablauf des 27.05.2022 in Kraft.

Pooltests in der Kindertagesbetreuung können – jedenfalls unter bestimmten Bedingungen – dann als sinnvoll erachtet werden, wenn auch alle betreuten Kinder daran teilnehmen.

Für die verpflichtende Einführung von Corona-Tests durch die Stadt Beckum – unabhängig vom Typus des Tests – fehlt es an der entsprechenden Rechtsgrundlage, die einen derartigen Eingriff in die Grundrechte auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit rechtfertigen würde. Namentlich die Coronaschutzverordnung stellt keine derartige Rechtsgrundlage dar.

Insbesondere durch das Außerkrafttreten der Coronabetreuungsverordnung mit Ablauf des 08.04.2022 gilt in der Kindertagesbetreuung uneingeschränkt der Regelbetrieb. Konkret bedeutet dies beispielsweise:

- Eine Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske in Einrichtungen oder Kindertagespflegestellen besteht (seit dem 02.02.2022) nicht mehr.
- Die Testpflicht von (potentiellen) Kontaktpersonen im Falle eines positiven Testergebnisses in einer Einrichtung oder Kindertagespflegestelle galt noch bis zum 08.04.2022. Zu den (Schul-)Osterferien endet sie, wie auch die Testpflicht in Schulen.
- Es bestehen keine Zugangsbeschränkungen mehr für Eltern.
- Nicht immunisierte Beschäftigte und Kindertagespflegepersonen dürfen Kindertagesbetreuungsangebote auch ohne Testnachweis betreten beziehungsweise vorhalten.
- Zum Ende der (Schul-)Osterferien am 22.04.2022 endeten die Tests in der Kindertagesbetreuung.

Die bislang gewährte finanzielle Förderung der PCR-Pooltests durch das Land wurde zum 03.04.2022 eingestellt. Das Land stellt allen Kindern in der nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – geförderten Kindertagesbetreuung in dem Zeitraum vom 04.04.2022 bis zum 22.04.2022 wieder (beziehungsweise in Kommunen, die nicht an der PCR-Pooltest-Förderung teilgenommen haben, weiterhin) 3 Selbsttests pro Woche zur Verfügung. Die Nutzung dieser Selbsttests war freiwillig und wurde nicht nachgehalten.

Die Abschaffung anlassloser Testungen begründete das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) mit Schreiben vom 22.03.2022 damit, dass nach der Einschätzung von Expertinnen und Experten schwere Verläufe bei Kindern und vollständig geimpften Beschäftigten durch eine Corona-Infektion die absolute Ausnahme darstellen würden. Dagegen übersteigen – nach Einschätzung des MKFFI NRW – die durch Einschränkungen verursachten Folgewirkungen die Risiken einer Corona-Infektion um ein Vielfaches. Daher könnten anlasslose Testungen, anders als bei vorherigen Virusvarianten, bei Omikron nicht mehr als das richtige Instrument zur Eindämmung des Infektionsgeschehens betrachtet werden.

Ständige Tests, unabhängig von Symptomen beim jeweiligen Kind, würden zudem für viel Unsicherheit sorgen und das tägliche Leben von Kindern und Eltern erschweren, ohne wirklichen Nutzen für die Pandemiebekämpfung zu bringen. Angesichts der allgemeinen Lockerungen im Alltagsleben müssten sich auch die Einschränkungen für Kinder verändern.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat – wie ausgeführt – PCR-Pooltests zeitweilig finanziell gefördert. Mit der Förderung der PCR-Pooltests entfiel die kostenfreie Überlassung von Schnelltests zur Selbstanwendung. Die Verwaltung hat im Sommer dieses Jahres diese Option geprüft und in diesem Zusammenhang eine Markterkundung durchgeführt.

Für einen PCR-Pooltest einschließlich der logistischen Abwicklung fallen Kosten in Höhe von rund 100 Euro an.

Bei rund 150 Testungen pro Woche ([65 KITA-Gruppen + 10 Großtagespflegestellen] x 2 Testungen) ergeben sich daraus Kosten in Höhe von rund 15.000 Euro pro Woche.

Für den Zeitraum 01.10.2022 bis 31.03.2023 (entspricht rund 26 Kalenderwochen) würden sich nach Abzug von ferienbedingten Schließungszeiten rund 24 Betriebswochen ergeben, in denen Tests durchgeführt würden. Daraus ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von rund 360.000 Euro für ein halbes Kalenderjahr.

Noch nicht berücksichtigt sind weitere Kosten, die entstehen würden, um eine Differenzierung innerhalb eines positiven Pooltests herbeizuführen, um zu verhindern, dass allen in dem Pool erfassten Kindern Restriktionen auferlegt würden.

Für den Fall der Annahme des Antrages entstünden im Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 180.000 Euro im laufenden Haushaltsjahr. Für das Haushaltsjahr 2023 müssten diese Kosten in der Planung berücksichtigt werden.

Wegen der fehlenden Ermächtigungsgrundlage sind verpflichtende Pooltestungen durch die Stadt Beckum nicht möglich.

Freiwilligen Pooltestungen mangelt es wegen der voraussichtlich niedrigen Teilnahmequote an Aussagekraft. Die Risikoabwägung fällt nach gegenwärtiger wissenschaftlicher Meinung zu Ungunsten der Pooltests aus.

In der Gesamtbetrachtung wäre der zusätzliche finanzielle Aufwand gegenüber dem zu erwartenden Nutzen nach heutigem Erkenntnisstand nicht zu rechtfertigen. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Das MKFFI NRW hat mitgeteilt, derzeit unterschiedliche Szenarien zu prüfen, um für Risiken durch neue Varianten im Herbst gerüstet zu sein. Auch die Verwaltung beobachtet die Situation laufend und wird bei Bedarf entsprechend reagieren.

Weiterhin bleibt die Testung symptomatischer Kinder wichtig, um die anderen Kinder und die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen zu schützen. Hierfür stehen kostenlose Testmöglichkeiten in den Testzentren zur Verfügung.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 GO NRW